

Entgeltordnung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser

§ 1

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. SGB VIII i.V.m. den Regelungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege sowie dieser Entgeltordnung erfüllt sind, werden im Landkreis Nienburg/Weser **je betreutes Kind pauschalisierte Geldleistungen pro Betreuungsstunde** entsprechend den Festsetzungen **in nachstehender Tabelle** und unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen erbracht. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Stufe	Kriterien	Sachkosten	Förderleistung	Ausfallzeiten	Gesamt
1	keine abgeschlossene Grundqualifizierung	1,80 €	1,70 €	0,85 €	4,35 €
2	a) abgeschlossene Grundqualifizierung b) oder Ausbildung Kinderpfleger/in, aber Grundqualifizierung noch nicht abgeschlossen c) oder Ausbildung Sozialassistent/in, aber Grundqualifizierung noch nicht abgeschlossen	1,80 €	2,65 €	1,05 €	5,50 €
3	a) Grundqualifizierung plus mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege innerhalb der letzten 3 Jahre oder b) Grundqualifizierung plus Ausbildung Sozialassistent/in oder c) Grundausbildung plus Ausbildung Kinderpfleger/in	1,80 €	2,90 €	1,10 €	5,80 €
4	Ausbildung ErzieherIn, Förder-/GrundschullehrerIn, HeilerziehungspflegerIn, HeilpädagogIn, Pädagoge/in mit Hochschulabschluss, SozialarbeiterIn oder Sozialpädagoge/in	1,80 €	3,10 €	1,15 €	6,05 €

	Zusätzliche Leistungen bei besonderer Förderung gem. der „Richtlinie über die besondere Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser“
5	Übernahme der - angemessenen Kosten der Netto-Kaltmiete sowie - der Leistungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder

- (4) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.
- (5) Erfolgt die Betreuung im Rahmen einer Vertretung gem. § 4 Absatz 4 der Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege, so erhöht sich die pauschalierte Geldleistung gem. Absatz 3 um 1,00 € pro Stunde.
Tagespflegepersonen, die ausschließlich Betreuungsleistungen gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Förderung der Tagespflege vertretungsweise erbringen, sowie Tagespflegepersonen, die verlässlich mindestens einen Platz für Vertretung zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich für die Kontaktpflege bis zu 10 Stunden pro Kind und Monat. Für jede geleistete Stunde wird auf Nachweis der jeweilige Satz für die Förderleistung gem. Abs. 3 gewährt.

Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten auf Antrag erstattet. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz.

Tagespflegepersonen, die verbindlich für die Vertretung zur Verfügung stehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 50,00 €.

- (6) Bei Gewährung der zusätzlichen Leistungen gem. Abs. 3 Stufe 5 verringert sich die Sachkostenpauschale auf 1,50 €.
Für die Berechnung der angemessenen Kaltmiete werden bei einer Betreuung durch eine Tagespflegeperson maximal 60 qm und bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen maximal 100 qm berücksichtigt.
- (7) Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern werden lediglich die Kosten für Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen übernommen. Der Sachkostensatz verringert sich dabei auf 1,00 € pro Stunde.
- (8) Sollte die Sachkostenpauschale gem. Absatz 4 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen nicht abdecken, so werden auf Nachweis höhere Sachkosten anerkannt, soweit diese angemessen und notwendig sind.
- (9) Werden die Verpflegungskosten von anderer Seite abgedeckt (z.B. durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson), verringert sich die Sachkostenpauschale gem. § 1 Abs. 3 um den geleisteten Betrag, höchstens jedoch um 0,30 € pro Stunde.
- (10) Die Pauschale für Ausfallzeiten deckt sämtliche Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, ab.
- (11) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Tagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Tagespflege erstatteten Kosten (Pauschale gem. § 1 Abs. 3) errechnen.
- (12) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Förderung in Kindertagespflege beim Landkreis Nienburg/Weser eingeht.
- (13) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nach Eingang der von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundennachweise der Tagespflegeperson. Die monatliche Stundenzahl wird kaufmännisch auf volle Stunden auf- bzw. abgerundet.

§ 2 Förderungsbedarf

- (1) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderungsbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um bis zu 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Die Feststellung des Bedarfs sowie der Höhe der zusätzlichen Förderungsleistung erfolgt durch die zuständigen Fachkräfte des Landkreises Nienburg/Weser. Die Tagespflegeperson muss qualifiziert sein, den erhöhten Förderungsbedarf abzudecken.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Bei Betreuung in Randzeiten erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %.
Randzeiten sind folgende Betreuungszeiten:
Montag bis Freitag: 5 bis 7 Uhr, 18 bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage: 5 bis 22 Uhr
- (2) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten – und ein damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwand – werden pauschal mit einer Stunde berücksichtigt. Für Betreuungszeiten zwischen 22 und 5 Uhr werden pauschal 3 Stunden angesetzt.
- (3) Für Kinder unter 1 Jahr kann Kindertagespflege auch gewährt werden, wenn die Eltern bzw. Elternteile arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten pro Jahr die Pauschale gem. § 1 Abs. 3 für maximal 10 Stunden pro Woche geleistet, um den Eltern eine Arbeitssuche zu ermöglichen. Bei Nachweis eines erhöhten Bedarfes können Umfang und Zeitraum entsprechend angepasst werden.
- (4) Für eine Eingewöhnungs- und Beendigungsphase kann auf Antrag Tagespflege für bis zu insgesamt 20 Stunden bewilligt werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.